



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 19 vom 15.09.2017

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.Sept.2017	155
Bundestagswahl; Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen	156
Nachruf Albert Blümel	158
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Antrag der Fa.Bioenergie Alkofer GbR	159
Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hallertau	161
Bekanntmachung der Stadt Riedenburg –öffentliche Auslegung „Jachenhausen-Ost“	170
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde der Sparkasse Landshut	171
Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches der Sparkasse Kelheim	171



Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises
(Nummer und Name)

228 Landshut

Datum

Landshut, 16.08.2017

Bekanntmachung
der Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes und § 76 Abs. 2 und 3 der Bundeswahlordnung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis sowie zur Feststellung, welche Bewerberin / welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist, findet statt am:

Wochentag

Donnerstag

Datum

28.09.2017

Uhrzeit

um 10.00 Uhr

in / im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Rathaus 1, Altstadt 315, 84028 Landshut, 1. Stock, Alter Plenarsaal

Der Kreiswahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.


Hohn
Kreiswahlleiter

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises	Ort	Datum	
	Landshut	13.09.2017	
Nummer und Name 228 Landshut	Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nummer	
	Herr Fischer	115	
	Telefon-Zentrale	Telefon-Durchwahl	Telefax
	0871/88-	1474	88-1668
E-Mail	Aktenzeichen		
franz.fischer@landshut.de	3.33-BuTW 2017		

[Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen]

Bundestagswahl ♦ 24. September 2017

Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen

Aufgrund der Regelungen in § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz – BWG, § 7 Nrn. 1 bis 3 Bundeswahlordnung – BWO und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 04. März 1980 (BayRS 111-3-I) wird für den oben bezeichneten Wahlkreis die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen / Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

Inhalt der Anordnung

- in der Stadt Landshut: 15 Briefwahlvorstände
- in der Stadt Kelheim: 6 Briefwahlvorstände
- in der Stadt Abensberg, im Markt Altdorf, im Markt Essenbach, in der Stadt Vilsbiburg: 5 Briefwahlvorstände
- im Markt Bad Abbach, im Markt Ergolding, im Markt Ergoldsbach, in der Stadt Mainburg: 4 Briefwahlvorstände
- in der Gemeinde Adlkofen, in der Gemeinde Bodenkirchen, im Markt Langquaid, in der Gemeinde Neufahrn i. NB, in der Stadt Neustadt a.d. Donau, in der Gemeinde Saal a.d. Donau, in der Gemeinde Wörth a.d. Isar: 3 Briefwahlvorstände
- in der Gemeinde Buch a. Erlbach, in der Gemeinde Bruckberg, in der Gemeinde Eching, in der Gemeinde Furth, im Markt Geisenhausen, in der Gemeinde Iherstein, in der Gemeinde Niederaichbach, im Markt Pfeffenhausen, in der Stadt Rottenburg a.d. Laaber, in der Gemeinde Tiefenbach, im Markt Velden: 2 Briefwahlvorstände
- in der Gemeinde Aiglsbach, in der Gemeinde Altfrauenhofen, in der Gemeinde Attenhofen, in der Gemeinde Baierbach, in der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach, in der Gemeinde Biburg, in der Gemeinde Elsendorf, im Markt Essing, in der Gemeinde Hausen, in der Gemeinde Herrngiersdorf, in der Gemeinde Hohenthann, in der Gemeinde Kirchdorf, in der Gemeinde Kumhausen, in der Gemeinde Neufraunhofen, in der Gemeinde Obersüßbach, im Markt Painten, in der Gemeinde Postau, in der Stadt Riedenburg, im Markt Rohr i. NB, im Markt Siegenburg, in der Gemeinde Teugn, in der Gemeinde Train, in der Gemeinde Vilsheim, in der Gemeinde Volkerschwand, in der Gemeinde Weihmichl, in der Gemeinde Weng, in der Gemeinde Wildenberg, in der Gemeinde Wurmsham: 1 Briefwahlvorstand

Als Folge dieser Anordnung und auf Grund § 3 Abs. 3 der oben genannten Verordnung sowie auf Grund § 6 Abs. 4 Satz 2 Bundeswahlordnung – BWO haben die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zur Feststellung des Briefwahlergebnisses

- die Wahlvorsteherinnen / Wahlvorsteher und deren Stellvertretungen zu ernennen,
- die Schriftführerinnen / Schriftführer und deren Stellvertretungen zu bestellen sowie
- die Beisitzerinnen / Beisitzer zu berufen.

- Ein oben aufgeführter gemeinsamer Briefwahlvorstand, der von einer Gemeinde zu bilden ist, stellt das Briefwahlergebnis in einer gemeinsamen Wahl Niederschrift und Ergebnismeldung fest.
- Ein oben aufgeführter gemeinsamer Briefwahlvorstand, der von einer Verwaltungsgemeinschaft zu bilden ist, stellt das Briefwahlergebnis für die Mitgliedsgemeinden jeweils einzeln der Reihe nach mit getrennten Wahl Niederschriften und Ergebnismeldungen fest.

Sonstige Regelungen

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen.

Die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften verständigen die Kreiswahlleitung unverzüglich, falls am

Datum
18.09.2017

 (ca. eine Woche vor dem Wahltag) diese Zahl nicht erreicht sein sollte.

Für Rückfragen stehen wir unter der oben angegebenen Rufnummer selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Fischer, stv. Kreiswahlleiter

Anlage(n):

<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/>	_____

Nachruf

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

Herrn Albert Blümel Kreisheimatpfleger

Herr Albert Blümel wurde am 2. November 1987 als Kreisheimatpfleger des Landkreises Kelheim bestellt.

Wir verlieren mit Albert Blümel einen engagierten Menschen, der sich große Anerkennung und Verdienste um unsere Heimat, das Brauchtum und den Denkmalschutz erworben hat. Bereits von 1961 bis zur Landkreisreform im Jahr 1972 war Herr Albert Blümel als Heimatpfleger im damaligen Landkreis Rottenburg a. d. Laaber tätig. Nach der Landkreisreform übte Herr Blümel als Vertreter des Kreisheimatpflegers seine Tätigkeit weiter aus, ehe er im Jahr 1987 zum Kreisheimatpfleger des Landkreises Kelheim bestellt wurde. Besonders der Erhalt der Hallertauer- und Jurahäuser lag Herrn Albert Blümel am Herzen. Ebenso wurde unter seiner Mitwirkung das landkreisübergreifende Landschaftsschutzgebiet Großes Laabertal geschaffen. Für seine herausragenden Verdienste wurden Herrn Albert Blümel im Jahr 1984 die Kommunale Dankurkunde, im Jahr 1999 das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt sowie im Jahr 2007 die Bayerische Verfassungsmedaille in Silber verliehen.

Der Landkreis Kelheim ist dem Verstorbenen zu großer Dankbarkeit verpflichtet. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Familie und den Angehörigen gilt unser tief empfundenes Mitgefühl.

Kelheim, den 30. August 2017

Martin Neumeyer
Landrat

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 12. September 2017
Az.43-170.03.25d**

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Antrag der Firma Bioenergie Alkofer GbR, Großberghofen 34, 93309 Kelheim auf Änderung der Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW (BHKW3) samt Peripheriegeräten, Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1419 kW auf 2748 kW und Installation einer Gasreinigungsanlage mit Aktivkohlefilter und Gaskühler auf den Grundstücken mit den Flurnummern 959, 960 und 1024 der Gemarkung Thaldorf, Kelheim

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

Die Firma Bioenergie Alkofer GbR beantragte die Änderung der Biogasanlage durch die Installation eines zusätzlichen BHKWs, sowie der Errichtung und den Betrieb einer Gasreinigungsanlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 959, 960 und 1024 der Gemarkung Thaldorf, Kelheim. Für dieses Vorhaben ist eine Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich.

Zudem ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG iVm. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG und sowie Nrn. 1.2.2.2, Nr. 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie schädliche Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Merkmale des Vorhabens

Die Firma Bioenergie Alkofer GbR beantragt für eine zukünftige flexible Stromproduktion die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um ein zusätzliches BHKW-Modul (BHKW3) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1329 kW. Zukünftig ist eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2748 kW bzw. eine maximal installierte elektrische Leistung von 1120 kW geplant. Art und Umfang der eingesetzten Substrate sollen durch die Erweiterung nicht verändert werden. Zur Verbesserung der Qualität des erzeugten Gases soll eine Gasreinigungsanlage mit Aktivkohlefilter und Gaskühler installiert werden.

Standortprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG)

Es liegt kein naturschutzrechtlich relevantes Gebiet vor (z.B. Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete, Anlage 3 Nrn. 2.3.1-2.3.7 zum UVPG).

Die beantragten Anlagen liegen außerdem weder in einem amtlich festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG.
(Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG)

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
(Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG)

Die Anlagen befinden sich in einem landwirtschaftlich und dörflich geprägten Gebiet. Somit handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere nicht um einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes.
(Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG)

Bodendenkmäler oder Baudenkmäler sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.
(Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG)

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 12.09.2017
LANDRATSAMT Kelheim

Post
Regierungsrat

**Verbands- und Betriebssatzung der Wasserversorgung Hallertau
Zweckverband – Körperschaft d.ö.Rechts, Sitz Mainburg**

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1, Art.18, Abs.1, Art.19, des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung Hallertau“ die Verbands- und Betriebssatzung in nachstehender Fassung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 11 Zusammensetzung des Werkausschusses
- § 12 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses
- § 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Haushaltssatzung
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 19 Kassenverwaltung
- § 20 Jahresabschluss; Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Änderung der Verbandssatzung
- § 22 Öffentliche Bekanntmachung
- § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 24 Auflösung
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgung Hallertau“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mainburg.
- (3) Das Stammkapital beträgt 2.556.459,40 €

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - a) im **Landkreis Freising**:
der Markt Au i.d.Hallertau

die Gemeinde Hörgertshausen
die Gemeinde Rudelzhausen

b) im Landkreis Kelheim:

die Gemeinden Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf, Volkenschwand
die Stadt Mainburg

c) im Landkreis Landshut:

die Gemeinde Obersüßbach

d) im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

die Stadt Geisenfeld
der Markt Wolnzach

(2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen (beschlussmäßigen) Antrag des Beteiligten voraus.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art.44 Abs.3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit folgenden Einschränkungen:

Markt **Au i.d.Hallertau**

ohne die Ortsteile

Reichertshausen
Sillertshausen
Hirnkirchen
Abens

Gemeinde **Hörgertshausen**

nur der Ortsteil Sielstetten

Gemeinde **Aiglsbach**

ohne die Gemeindeteile

Lindach
Moosham
Strassberg

Gemeinde **Elsendorf**

ohne die Ortsteile

Randlkofen
Weingarten
Hartlmühle
Grubmühle

Gemeinde **Volkenschwand**

ohne die Ortsteile

Volkenschwand
Neuhausen

Stadt **Geisenfeld**

nur die eingegliederten Gebiete
der ehemaligen Gemeinden

Untermettenbach
Unterpindhart

Markt **Wolnzach**

nur die eingegliederten Gebiete
der ehemaligen Gemeinden

Berg

Larsbach
Rudertshausen
sowie die Einöde Holzjackl
und die Grundstücke FINr. 252 und 305
der ehemaligen Gemeinde Gebrontshausen

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch und hygienisch vertretbar ist.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten.
- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, sowie dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelung zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.
- (8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat und einen weiteren Verbandsrat aus dem ehemals selbständigen Gemeindegebiet (Stichtag 31.12.1970).

Ist eine Gemeinde aufgeteilt worden, so ist der Verbandsrat aus dem Gemeindeteil zu benennen, der die größere Einwohnerzahl aufweist.

Die Zahl der Vertreter, die nach diesem Maßstab in die Verbandsversammlung zu entsenden ist, beträgt somit

beim Markt	Au i.d.Hallertau	1
	Günzenhausen	1
	Haslach	1
	Osseltshausen	1
	Rudertshausen	1
	Osterwaal	1
bei der Gemeinde	Hörgertshausen	1
bei der Gemeinde	Rudelzhausen	1
	Berg	1
	Grafendorf	1
	Grünberg	1
	Tegernbach	1
bei der Gemeinde	Aiglsbach	1
	Oberpindhart	1
	Berghausen	1
bei der Gemeinde	Attenhofen	1
	Oberwangenbach	1
	Pötzmes	1
	Walkertshofen	1
bei der Gemeinde	Elsendorf	1
	Appersdorf	1
	Mitterstetten	1
bei der Stadt	Mainburg	1
	Ebrantshausen	1
	Holzmannshausen	1
	Lindkirchen	1
	Meilenhofen	1
	Oberempfenbach	1
	Sandelzhausen	1
	Steinbach	1
bei der Gemeinde	Volkenschwand	1
	Großgundertshausen	1
	Leibersdorf	1
bei der Gemeinde	Obersüßbach	1
	Obermünchen	1
	Martinszell	1
bei der Stadt	Geisenfeld	1
	Untermettenbach	1
	Unterpindhart	1
beim Markt	Wolnzach	1
	Larsbach	1

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs.1 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor.

Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde (Werkleiter/Geschäftsleiter) haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte anwesend/

erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Über Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, in die Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse einzutragen sind. Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben. Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten zu übermitteln.

§ 10

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 11

Zusammensetzung des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sowie weiteren neun Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 7,8 und 9 entsprechend.

§ 13

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden bzw. des neugewählten Stellvertreters weiter aus.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Versammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen in der Haushaltssatzung fest.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands finden die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

§ 16

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung, zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträgen und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Einrichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der innerhalb des Versorgungsgebiets des Zweckverbands im Gebiet der Verbandsmitglieder befindlichen Einwohner. Die jeweilige Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des jeweils der Festsetzung der Umlage vorausgegangenen Kalenderjahres.

§ 18

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung in der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll)
 - b) die Zahl der Einwohner (Bemessungsgrundlage)
 - c) die Höhe des Investitionsbetrages je Einwohner (Umlagesatz)
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll)
 - b) die Einwohnerzahl (Bemessungsgrundlage)
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag je Einwohner
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 19

Kassenverwaltung

Der Buchhalter und sein Stellvertreter sind hauptamtlich tätig. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 20

Jahresabschluss, Prüfung

Der Jahresabschluss (§§ 20, 23 Abs.2 EBV) und der Lagebericht (§ 24 EBV) sind innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Werkausschuss vorzulegen. Nach Abschlussprüfung und örtlicher Rechnungsprüfung ist er mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss, die außerordentliche Kündigung, der Beitritt und der Austritt von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim bekanntzumachen.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim bekanntgemacht.

Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

(3) Die Gültigkeit der Satzungsregelung richtet sich nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim als zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 23

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihres Stimmrechts in der Verbandsversammlung die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 17 festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende

de Regelung vereinbaren.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Kelheim in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verbandssatzung vom 01.04.2005 (KrABI. Kelheim 2005, S.81), außer Kraft.

Mainburg, den 23.08.2017
WASSERVERSORGUNG HALLERTAU

Hillerbrand
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden
--

Bekanntmachung der Stadt Riedenburg

**Im Verfahren zum Erlass der Ergänzungssatzung Nr. 16 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ortsabrundung) für den Bereich „Jachenhausen-Ost“
- Öffentliche Auslegung (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, folgende Ergänzungssatzung (Ortsabrundung) zu erlassen:

In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen wird:

Eine Teilfläche aus Fl.Nr. 26 Gmkg. Jachenhausen mit ca. 4.144 m², davon 848 m² Ausgleichsfläche.

Der vom Stadtrat gebilligte Satzungsentwurf vom 01.08.2017 mit Lageplan und Begründung liegt in der Zeit vom 18.09.2017 bis 20.10.2017 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 öffentlich aus.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzungen unberücksichtigt bleiben.

Riedenburg, 13.09.2017
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch KontoNr. 3410213716 Irmtraut Staudinger

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

05.12.2017

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 04.09.2017

Sparkasse Landshut

Bruckner Böhm

Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch

Nr. 3702032644

lautend auf Maria Prinsteiner

ist verlorengegangen.

Die Kreissparkasse Kelheim erlässt gem. Art. 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde innerhalb von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung ab, bei der Kreissparkasse Kelheim anzumelden. Werden an der Urkunde während dieser Frist keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches.

Kreissparkasse Kelheim